



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Andreas Winhart AfD**
vom 14.10.2020

Jugendparlamente in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie bewertet es die Staatsregierung, dass auf kommunaler Ebene sogenannte Jugendparlamente errichtet werden? 2
2. Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Staatsregierung für bzw. gegen Jugendparlamente? 2
3. Welche rechtlichen Vorschriften/Rahmenbedingen gelten nach Kenntnis der Staatsregierung für Jugendparlamente? 2
4. In welchen bayerischen Städten bzw. Landkreisen wurde in der Vergangenheit einer Errichtung von Jugendparlamenten zugestimmt (bitte nach Regierungsbezirken und Gründungsjahr genauestens aufschlüsseln)?..... 2
5. In welchen bayerischen Städten bzw. Landkreisen wurde in der Vergangenheit einer Errichtung von Jugendparlamenten nicht zugestimmt (bitte nach Regierungsbezirken und Abstimmungsjahr genauestens aufschlüsseln)?..... 3
6. Welche Kosten sind mit den Wahlen, Sitzungen etc. der Jugendparlamente verbunden (bitte genauestens aufschlüsseln)?..... 3
7. In welcher Art und Weise umgeht ein Antragsrecht des Jugendparlaments in den jeweiligen Stadträten, Kreistagen o.Ä. das bayerische Wahlgesetz, wonach Bürger ab dem 18. Lebensjahr wählen gehen dürfen und Vertreter (Stadträte, Kreisräte) Anträge oder Anfragen in den Kommunalparlamenten einreichen dürfen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27.10.2020

1. Wie bewertet es die Staatsregierung, dass auf kommunaler Ebene sogenannte Jugendparlamente errichtet werden?

Die Staatsregierung räumt der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen – in Angelegenheiten der Kommunen und darüber hinaus – generell große Bedeutung ein, ohne dabei eine bestimmte Beteiligungsform zu favorisieren.

Es ist ihr ein wichtiges Anliegen, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft bei jungen Menschen zu fördern. Die Staatsregierung begrüßt daher die vielfältigen Anstrengungen der Kommunen, die Beteiligung und Interessenvertretung von jungen Menschen zu fördern. Die jungen Menschen erhalten damit die Möglichkeit, verantwortungsbewusst an politischen Entscheidungen in ihrer Gemeinde mitzuwirken, von denen sie aktuell oder später als Erwachsene selbst betroffen sind. Beteiligungsmöglichkeiten stärken die Identifikation junger Menschen mit ihrem Gemeinwesen und machen eine kommunale Mitwirkungskultur erlebbar. Beteiligung schafft zudem Identifikation mit der Heimatregion und entwickelt Bindungskraft.

2. Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Staatsregierung für bzw. gegen Jugendparlamente?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Jugendparlaments treffen die Kommunen eigenverantwortlich im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts unter Berücksichtigung und Abwägung der für sie maßgeblichen Verhältnisse. Die Frage, inwieweit in den einzelnen Kommunen – beispielsweise aufgrund der örtlichen Situation – Argumente für und gegen Jugendparlamente sprechen können, kann daher von der Staatsregierung nicht bewertet werden.

3. Welche rechtlichen Vorschriften/Rahmenbedingungen gelten nach Kenntnis der Staatsregierung für Jugendparlamente?

Zur Regelung der politischen Vertretung Jugendlicher auf kommunaler Ebene in den Jugendparlamenten bestehen keine speziellen Rechtsnormen. Die Gemeinden und Landkreise entscheiden insoweit im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, weshalb die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in Jugendparlamenten in verschiedenen Ausprägungen erfolgt.

4. In welchen bayerischen Städten bzw. Landkreisen wurde in der Vergangenheit einer Errichtung von Jugendparlamenten zugestimmt (bitte nach Regierungsbezirken und Gründungsjahr genauestens aufschlüsseln)?

Speziell zur Einrichtung von Jugendparlamenten in den bayerischen Gemeinden und Landkreisen liegen der Staatsregierung keine aktuellen umfassenden Informationen vor. Im Zusammenhang mit mehreren Schriftliche Anfragen aus den Jahren 2016 und 2017 wurden aber auch Daten zu Jugendparlamenten in den Kommunen erfasst, siehe zur Situation in Unterfranken die Antwort der Staatsregierung vom 06.04.2017 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER) „Jugend und Politik in Unterfranken“ vom 06.03.2017 (Drs. 17/16431 vom 06.07.2017). Entsprechende Informationen liegen auch für Mittelfranken und Oberbayern vor, vgl. die Antwort der Staatsregierung vom 14.10.2016 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER) „Jugend und Politik in Mittelfranken“ vom 26.08.2016 (Drs. 17/13665 vom 07.12.2016) sowie die Antwort der Staatsregierung vom 13.08.2018 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Eva Gottstein (FREIE WÄHLER) „Jugend und Politik in Oberbayern“ vom 03.07.2017 (Drs. 17/18083 vom 02.03.2018).

- 5. In welchen bayerischen Städten bzw. Landkreisen wurde in der Vergangenheit einer Errichtung von Jugendparlamenten nicht zugestimmt (bitte nach Regierungsbezirken und Abstimmungsjahr genauestens aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

- 6. Welche Kosten sind mit den Wahlen, Sitzungen etc. der Jugendparlamente verbunden (bitte genauestens aufschlüsseln)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

- 7. In welcher Art und Weise umgeht ein Antragsrecht des Jugendparlaments in den jeweiligen Stadträten, Kreistagen o.Ä. das bayerische Wahlgesetz, wonach Bürger ab dem 18. Lebensjahr wählen gehen dürfen und Vertreter (Stadräte, Kreisräte) Anträge oder Anfragen in den Kommunalparlamenten einreichen dürfen?**

Anträge, die in einer Sitzung des Gemeinderats bzw. Kreistags behandelt werden sollen, können nur von den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. Kreistags gestellt werden. Außenstehenden steht ein unmittelbares Antragsrecht dagegen nicht zu. Sie müssen ihre Anträge an die Gemeinde bzw. den Landkreis richten, die dann unter Beachtung der Zuständigkeiten von Erstem Bürgermeister und Gemeinderat bzw. von Landrat und Kreistag zu entscheiden haben, wie mit den Anliegen umzugehen ist. Gemeinden und Landkreise können aber im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts Beteiligungsmöglichkeiten z. B. eines Jugendparlaments regeln, die faktisch einem mittelbarem Antragsrecht gleichkommen können. Beispielsweise können Gemeinderat und Kreistag beschließen, dass Anliegen des Jugendparlaments von der Gemeinde- oder Kreisverwaltung den Gremien vorgelegt werden sollen oder Vertreter des Jugendparlaments bei der Beratung im Gemeinderat und Kreistag angehört werden.